

## Synoptische Gegenüberstellung

der geltenden Regelungen mit den Änderungen durch den Referentenentwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung

Geltendes Recht	Referentenentwurf
<b>Strafprozeßordnung</b>	<b>Strafprozeßordnung</b>
<b>( – StPO)</b>	<b>( – StPO)</b>
12.09.1950 - zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 25.3.2022 I 571	12.09.1950 - zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 25.3.2022 I 571
--	--
§ 271	§ 271
<b>Hauptverhandlungsprotokoll</b>	<b>Dokumentation der Hauptverhandlung</b>
(1) Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen <i>und von dem Vorsitzenden und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, soweit dieser in der Hauptverhandlung anwesend war, zu unterschreiben. Der Tag der Fertigstellung ist darin anzugeben oder aktenkundig zu machen.</i>	(1) Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, <b>das den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im Wesentlichen wiedergeben und die Beachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen muss.</b>
(2) <i>Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter. Ist der Vorsitzende das einzige richterliche Mitglied des Gerichts, so genügt bei seiner Verhinderung die Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.</i>	(2) <b>Eine Hauptverhandlung, die erstinstanzlich vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht stattfindet, ist zudem in Bild und Ton aufzuzeichnen. Die Tonaufzeichnung ist automatisiert in ein digitales Textdokument zu übertragen (Transkript).</b>
§ 272	§ 272
<b>Inhalt des Hauptverhandlungsprotokolls</b>	<b>Hauptverhandlungsprotokoll</b>
Das Protokoll über die Hauptverhandlung enthält	<b>(1)</b> Das Protokoll über die Hauptverhandlung enthält
1. den Ort und den Tag der Verhandlung;	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. die Namen der Richter und Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft, des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und des zugezogenen Dolmetschers;	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
3. die Bezeichnung der Straftat nach der Anklage;	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Referentenentwurf</b>
4. die Namen der Angeklagten, ihrer Verteidiger, der Privatkläger, der Nebenkläger, der Anspruchsteller nach § 403, der sonstigen Nebenbeteiligten, der gesetzlichen Vertreter, der Bevollmächtigten und der Beistände;	4. un verändert
5. die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.	5. un verändert
	<b>(2) Das Protokoll muss die Bezeichnung der verlesenen Urkunden oder derjenigen, von deren Verlesung nach § 249 Absatz 2 abgesehen worden ist, sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel enthalten. In das Protokoll muss auch der wesentliche Ablauf und Inhalt einer Erörterung nach § 257b aufgenommen werden.</b>
	<b>(3) Das Protokoll muss außerdem den wesentlichen Ablauf und Inhalt sowie das Ergebnis einer Verständigung nach § 257c wiedergeben. Gleiches gilt für die Beachtung der in § 243 Absatz 4, § 257c Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 vorgeschriebenen Mitteilungen und Belehrungen. Hat eine Verständigung nicht stattgefunden, ist auch dies im Protokoll zu vermerken.</b>
	<b>(4) Aus der Hauptverhandlung vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen; dies gilt nicht, wenn alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel verzichten oder innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingelegt wird. Der Vorsitzende kann anordnen, dass anstelle der Aufnahme der wesentlichen Vernehmungsergebnisse in das Protokoll einzelne Vernehmungen im Zusammenhang als Tonaufzeichnung zur Akte genommen werden. § 58a Absatz 2 Satz 1 und 3 bis 6 gilt entsprechend.</b>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Referentenentwurf</b>
	<p>(5) Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung an, so hat der Vorsitzende von Amts wegen oder auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person die vollständige Protokollierung und Verlesung anzuordnen, sofern keine Aufzeichnung nach § 271 Absatz 2 Satz 1 erfolgt. Lehnt der Vorsitzende die Anordnung ab, so entscheidet auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person das Gericht. In dem Protokoll ist zu vermerken, dass die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind.</p>
	<p>(6) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, soweit dieser in der Hauptverhandlung anwesend war, zu unterschreiben. Der Tag der Fertigstellung ist darin anzugeben oder aktenkundig zu machen. Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beizitzende Richter. Ist der Vorsitzende das einzige richterliche Mitglied des Gerichts, so genügt bei seiner Verhinderung die Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.</p>
	<p>(7) Bevor das Protokoll fertiggestellt ist, darf das Urteil nicht zugestellt werden.</p>
§ 273	§ 273
<b>Beurkundung der Hauptverhandlung</b>	<b>Bild-Ton-Aufzeichnung und Transkript</b>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Referentenentwurf</b>
<p><i>(1) Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im wesentlichen wiedergeben und die Beachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Urkunden oder derjenigen, von deren Verlesung nach § 249 Abs. 2 abgesehen worden ist, sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel enthalten. In das Protokoll muss auch der wesentliche Ablauf und Inhalt einer Erörterung nach § 257b aufgenommen werden.</i></p>	<p><b>(1) Die Aufzeichnung in Bild und Ton nach § 271 Absatz 2 Satz 1 hat unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der aufgezeichneten Personen zu erfolgen.</b></p>
<p><i>(1a) Das Protokoll muss auch den wesentlichen Ablauf und Inhalt sowie das Ergebnis einer Verständigung nach § 257c wiedergeben. Gleiches gilt für die Beachtung der in § 243 Absatz 4, § 257c Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 vorgeschriebenen Mitteilungen und Belehrungen. Hat eine Verständigung nicht stattgefunden, ist auch dies im Protokoll zu vermerken.</i></p>	<p><b>(2) Ist die Aufzeichnung oder die Transkription wegen einer vorübergehenden technischen Störung nicht möglich oder fehlerhaft, so hindert dies nicht den Fortgang der Hauptverhandlung.</b></p>
<p><i>(2) Aus der Hauptverhandlung vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen; dies gilt nicht, wenn alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel verzichten oder innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingelegt wird. Der Vorsitzende kann anordnen, dass anstelle der Aufnahme der wesentlichen Vernehmungsergebnisse in das Protokoll einzelne Vernehmungen im Zusammenhang als Tonaufzeichnung zur Akte genommen werden. § 58a Abs. 2 Satz 1 und 3 bis 6 gilt entsprechend.</i></p>	<p><b>(3) Aufzeichnungen und Transkripte sind zu den Akten zu nehmen. Aufzeichnungen können auch in anderer Weise gespeichert werden; die §§ 147, 406e und 499 gelten in diesem Fall entsprechend. Die Art der Speicherung ist aktenkundig zu machen.</b></p>
<p><i>(3) Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung an, so hat der Vorsitzende von Amts wegen oder auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person die vollständige Protokollierung und Verlesung anzuordnen. Lehnt der Vorsitzende die Anordnung ab, so entscheidet auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person das Gericht. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind.</i></p>	<p><b>(4) Die Aufzeichnungen sind zu löschen, wenn das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder sonst beendet ist. Die Löschung ist aktenkundig zu machen. Ist die Nutzung der Aufzeichnungen in einem anderen Verfahren zu erwarten, so kann der Vorsitzende die Speicherung bis zum Ende der Aktenaufbewahrungsfrist anordnen.</b></p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf
<i>(4) Bevor das Protokoll fertiggestellt ist, darf das Urteil nicht zugestellt werden.</i>	<b>(5) Die Verwendung der Aufzeichnungen ist nur für Strafverfahrenszwecke zulässig. Die Aufzeichnungen der Angaben von Angeklagten, Zeugen und Nebenklägern dürfen mit deren Einwilligung auch in anderen gerichtlichen oder behördlichen Verfahren verwendet werden.</b>
	<b>(6) Die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und der anwaltliche Vertreter des Verletzten erhalten nach jedem Verhandlungstag unverzüglich Zugang zur jeweiligen Aufzeichnung und dem dazugehörigen Transkript. § 32f gilt entsprechend.</b>
	<b>(7) Verletzte und in § 403 Satz 2 genannte Personen sind, wenn sie nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten werden, befugt, die Aufzeichnungen nach jedem Verhandlungstag unverzüglich in Diensträumen unter Aufsicht einzusehen.</b>
	<b>(8) Aufzeichnungen, die einem Verteidiger oder Rechtsanwalt im Rahmen der Akteneinsicht oder nach Absatz 6 zur Verfügung gestellt werden, dürfen dem Angeklagten, dem Verletzten und der in § 403 Satz 2 genannten Person nicht überlassen werden.</b>
§ 274	§ 274
<b>Beweiskraft des Protokolls</b>	<b>Beweiskraft des Protokolls; Berichtigung</b>
Die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. <i>Gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt des Protokolls ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.</i>	<b>(1) Die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden.</b>
	<b>(2) In den Fällen des § 271 Absatz 2 ist die Berichtigung des Protokolls anhand der Aufzeichnungen zulässig.</b>
<b>Strafgesetzbuch</b>	<b>Strafgesetzbuch</b>

Geltendes Recht	Referentenentwurf
( – StGB)	( – StGB)
15.05.1871 - zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.11.2021 4906	15.05.1871 - zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.11.2021 4906
--	--
§ 353d	§ 353d
<b>Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen</b>	<b>Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen</b>
Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer	Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. entgegen einem gesetzlichen Verbot über eine Gerichtsverhandlung, bei der die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder über den Inhalt eines die Sache betreffenden amtlichen Dokuments öffentlich eine Mitteilung macht,	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. entgegen einer vom Gericht auf Grund eines Gesetzes auferlegten Schweigepflicht Tatsachen unbefugt offenbart, die durch eine nichtöffentliche Gerichtsverhandlung oder durch ein die Sache betreffendes amtliches Dokument zu seiner Kenntnis gelangt sind, <i>oder</i>	2. entgegen einer vom Gericht auf Grund eines Gesetzes auferlegten Schweigepflicht Tatsachen unbefugt offenbart, die durch eine nichtöffentliche Gerichtsverhandlung oder durch ein die Sache betreffendes amtliches Dokument zu seiner Kenntnis gelangt sind,
3. die Anklageschrift oder andere amtliche Dokumente eines Strafverfahrens, eines Bußgeldverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens, ganz oder in wesentlichen Teilen, im Wortlaut öffentlich mitteilt, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist.	3. die Anklageschrift oder andere amtliche Dokumente eines Strafverfahrens, eines Bußgeldverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens, ganz oder in wesentlichen Teilen, im Wortlaut öffentlich mitteilt, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist, <b>oder</b>
	4. <b>eine Bild-Ton-Aufzeichnung aus einer Hauptverhandlung in Strafsachen oder einer Vernehmung im Ermittlungsverfahren verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht.</b>